



An die
Vertreter
der Presse

Brühl, den 7. Mai 2026

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie die Tagesordnung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Montag, den 18.05.2026, um 18:30 Uhr
im Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal**

Wir bitten um Veröffentlichung und laden Sie zur Sitzung ein.

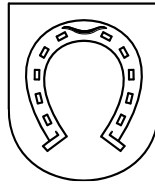
T a g e s o r d n u n g

- 1 Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 2 Ehrungen durch den Gemeindetag Baden-Württemberg
- 3 Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten
- 4
 - Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten zum 01.09.2026
 - Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2026
- 5 Grüne Mitte Brühl - Barrierefreier Zugang zum Schul- und Sportzentrum
- Vergabe der Bauleistung
- 6 Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für pädagogisches Material und Spielgeräte
Baugrundstück: Im Rheinfeld 7 a, Flst.Nr. 981/1 + 982/3 (Flur Kiesäcker)

- 7 Informationen durch den Bürgermeister
- 8 Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats
- 9 Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Gock
Bürgermeister



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0061)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.05.2026

TOP:

Ehrungen durch den Gemeindetag Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Das Präsidium des Gemeindetags Baden-Württemberg hat die Ehrungsrichtlinien am 14.09.2011 beschlossen. In den Sitzungen des Präsidiums am 12.09.2018, am 09.06.2021 und am 23.02.2022 erfolgten Anpassungen.

Geehrt werden können nur Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg. Dazu zählen Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher.

Die Ehrungen können nur solche Kommunalpolitiker erhalten, die noch aktiv kommunalpolitisch tätig sind.

Eine **Ehrennadel** des Gemeindetags wird für kommunalpolitische Tätigkeiten für die Dauer von **10, 20, 25, 30 und 40** Jahren verliehen.

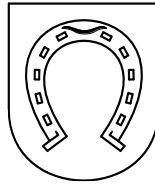
Gemeinderätin Claudia Stauffer ist seit 25 Jahren Mitglied des Gemeinderates und erhält daher in der Sitzung die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Bürgermeister Dr. Göck, stellvertretender Vorsitzender des Gemeindetags-Kreisverbandes Rhein-Neckar, wird die Auszeichnung vornehmen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0062)

Beratungsfolge	Art	Termin
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	04.05.2026
Gemeinderat	öffentlich	18.05.2026

TOP:

Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Entwurf der dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu und nimmt die zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte stellen öffentliche Einrichtungen der Gemeinden dar, für deren Benutzung Gebühren auf Grundlage der §§ 13 ff. KAG erhoben werden. Die Unterbringung erfolgt nicht auf Basis eines zivilrechtlichen Mietverhältnisses, sondern durch eine ortspolizeiliche Einweisungsverfügung. Daher finden die Vorschriften des Mietrechts auf dieses Benutzungsverhältnis keine Anwendung, auch nicht analog.

Nach § 13 Abs. 1 KAG bilden alle gleichartigen Einrichtungen einer Gemeinde grundsätzlich eine einheitliche Einrichtung, für die einheitliche Gebührensätze festzusetzen sind. Sofern jedoch technisch getrennte Einrichtungen vorliegen, steht es im Ermessen der Gemeinde, diese als eigenständige Einrichtungen zu führen. In diesem Fall sind die Gebühren jeweils auf Grundlage separater Kalkulationen zu ermitteln.

Als Gebührenmaßstab kommen sowohl flächenbezogene als auch personenbezogene Ansätze in Betracht. Maßgeblich ist dabei insbesondere die Art der Unterbringung. In Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht sind, ist aus Gründen der Praktikabilität regelmäßig ein personenbezogener Gebührenmaßstab sachgerecht.

Grundsätzlich werden einheitliche Gebührensätze festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für einzelne Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, sofern sich diese Unterschiede nicht wesentlich auf die Wohnqualität auswirken (vgl. OVG München, Urteil vom 27.05.1992, 4 N 91.3749). Bei erheblichen Unterschieden im Leistungsangebot kann hingegen eine differenzierte Gebührenfestsetzung geboten sein.

Die Gebühren sind zwingend auf Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine unmittelbare Orientierung an der ortsüblichen Vergleichsmiete oder an Höchstbeträgen für Wohngeldempfänger ist unzulässig (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.1995, 2 S 542/94). Allerdings darf die festgesetzte Gebühr nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsgebühr für vergleichbare Unterkünfte liegen, da andernfalls ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliegt.

Im Rahmen einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass die bis dahin angewandte Kalkulation teilweise auf Pauschalwerten basierte, die zusätzlich mit Zuschlägen versehen wurden. Diese Vorgehensweise wurde im selben Jahr durch eine verursachungsgerechte Kalkulation auf Basis tatsächlicher Kosten ersetzt. Hierfür werden exemplarisch die Aufwendungen der letzten drei Jahre für mindestens drei zur Unterbringung genutzte Gebäude herangezogen.

Auch in der aktuellen Kalkulation wird an dieser Methodik festgehalten. Für die Ermittlung des Standardgebührensatzes wurden erneut fünf Wohngebäude berücksichtigt, die ausschließlich der Unterbringung von Flüchtlingen und eingewiesenen Personen dienen. In die Kalkulation fließen neben den laufenden Unterhalts- und Betriebskosten auch Abschreibungen (sofern noch vorhanden), kalkulatorische Zinsen (soweit keine Fremdfinanzierung vorliegt) sowie Kosten für Verwaltung und Hausmeisterdienste ein.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde zuletzt im Jahr 2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Grundlage hierfür war die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026. Die nun vorliegende Fortschreibung knüpft an diese Systematik an.

Auf Basis der aktuellen Kalkulation wird für einfache Unterkünfte ein Gebührensatz von 281,88 € pro Person und Monat vorgeschlagen. Dies entspricht einer Erhöhung um 31,16 € bzw. rund 12 % gegenüber der bisherigen Kalkulation. Ursächlich hierfür sind insbesondere gestiegene Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung sowie Betriebskosten.

Für gehobene Unterkünfte ergibt sich ein Gebührensatz von 590,89 € pro Person und Monat. Gegenüber der bisherigen Kalkulation bedeutet dies eine Reduzierung um 17,28 € bzw. rund 3 %. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf eine verbesserte Auslastung des Objekts „Brühler Hof“ zurückzuführen.

Erstmals wurde zudem ein gesonderter Gebührensatz für die Containeranlage „An den Werften“ ermittelt. Aufgrund der strukturellen Unterschiede ist dieses Objekt weder den einfachen noch den gehobenen Unterkünften zuzuordnen, sodass eine eigenständige Kalkulation erforderlich ist. Da bislang keine belastbaren Ist-Werte vorliegen, werden die durchschnittlichen Betriebs- und Verwaltungskosten der Kategorie „einfache Unterkünfte“ zugrunde gelegt und mit der kalkulierten Belegungszahl multipliziert. Diese beträgt im ersten Jahr 50 Personen, im zweiten Jahr 77 Personen und ab dem dritten Jahr 104 Personen (Vollauslastung). Der kalkulierte Gebührensatz beträgt 441,40 € pro Person und Monat.

Die Kalkulationen sind den Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Neben den bereits vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Gebührenaussgestaltung zeigt sich auch bei weiteren Regelungen ein weitergehender Überarbeitungsbedarf. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus den in der praktischen Anwendung gewonnenen Erkenntnissen, die verdeutlichen, dass die bestehenden Regelungen in Teilen optimiert werden sollten. Ziel der vorgesehenen Änderungen ist es daher, die Verwaltungs- und Bearbeitungsprozesse effizienter und zugleich anwenderfreundlicher zu gestalten, um eine reibungslosere Umsetzung im Alltag zu gewährleisten.

Der Satzungsentwurf und die Gebührenkalkulationen wurden dem Verwaltungsausschuss am 04.05.2026 zur Vorberatung vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Änderungssatzung zuzustimmen und die zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagen

- Anlage 1: Kalkulation für einfache Unterkünfte
- Anlage 2: Kalkulation für gehobene Unterkünfte
- Anlage 3: Kalkulation für Containeranlage An den Werften
- Anlage 4: Entwurf 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Änderungen und Neuerungen in blauer Schrift)

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Gebührenkalkulation

Nachfolgend wurden fünf Objekte ausgewählt, die ausschließlich der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung dienen und bereits Grundlage der letzten Gebührenkalkulationen waren. Die zu Grunde liegenden Jahre wurden fortgeschrieben.

Jahr	Heiligenhag 5			Wilhelmstraße 6			Heiligenhag 9			Friedrich-Ebert-Str. 17			Schwetzinger Straße 10		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Wohnfläche qm	146,00			141,14			493,34			213,80			191,25		
Anzahl Wohnungen/Unterkünfte	2			3			11			3			3		
Durchschnittliche Bewohnerzahl	12,41			12			24,8			11,97			15		
Grundstücksfläche qm	233			600			961			606			133		
Baujahr	1964			1924 - 1929			1920			1928			1911		
Restnutzungsdauer	25	24	23	25	24	23	20	19	18	45	44	43	0	0	0
Bodenrichtwert €/qm	630	630	630	570	570	570	630	630	630	570	570	570	540	540	540
Kalkulatorische Zinsen Grundstück	Kein Ansatz zulässig, weil finanziert d.zinsfreies Darlehen (TILG20) lt. Telefonat mit Hrn. Rechner GPA						1.080,93	1.080,93	1.080,93	5.234,64	5.234,64	5.234,64	598,42	598,42	598,42
Kalkulatorische Zinsen Gebäude							727,33	1.039,66	951,35	3.175,39	3.105,22	3.035,04	0,00	0,00	0,00
Zinsen €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.808,26	2.120,59	2.032,28	8.410,03	8.339,86	8.269,68	598,42	598,42	598,42
47110000 Abschreibungen für Anlagevermögen	5.744,55	5.744,55	5.744,55	1.344,35	1.344,35	1.344,35	2.360,74	4.415,25	1.971,67	3.508,72	3.508,72	3.508,72	0,00	0,00	0,00
31700000 Bilanzielle Auflösungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AfA €	5.744,55	5.744,55	5.744,55	1.344,35	1.344,35	1.344,35	2.360,74	4.415,25	1.971,67	3.508,72	3.508,72	3.508,72	0,00	0,00	0,00
42110000 Unterhaltung Grundst. u. bauliche Anlagen	1.781,86	4.125,95	1.086,19	28.978,53	1.094,36	2.606,99	2.507,62	8.513,41	3.196,77	37.047,29	6.922,75	15.335,59	4.634,20	1.675,69	725,40
42120000 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	368,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenst.	598,00	247,58	163,44	1.097,89	66,66	8,40	10,71	1.425,04	835,60	0,00	11,75	0,00	675,02	838,55	0,00
42410100 Aufwendungen für Heizung	1.115,50	2.896,95	0,00	932,96	4.353,26	3.255,95	0,00	0,00	0,00	-247,76	6.389,07	13.556,21	3.302,81	4.840,43	5.496,00
42410200 Aufwendungen für Wasser/Abwasser	2.792,15	3.145,97	3.219,00	1.959,73	3.135,62	3.205,00	5.726,00	5.950,73	5.512,00	4.244,00	5.752,56	5.384,00	3.442,90	4.533,31	4.768,57
42410300 Aufwendungen für Abfallentsorgung	1.288,65	1.614,38	1.673,77	915,13	1.151,45	2.330,19	2.873,16	3.444,27	3.248,97	902,56	1.465,35	1.824,82	1.633,39	1.843,44	1.606,22
42410400 Aufwendungen für Strom	7.754,85	518,98	6.755,83	3.902,85	195,65	4.712,19	53.947,61	13.853,09	56.702,67	6.091,18	4.984,26	4.682,45	8.048,27	5.227,92	10.595,57
42410500 Aufwendungen für Gebäudereinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	702,47	376,52	0,00	84,01	0,00	141,31	955,52	399,54	0,00	530,27	99,96
42410600 Aufw. für grundst.bezog. Abgaben/Versich.	718,73	750,69	738,22	384,12	404,87	904,16	1.129,36	1.195,33	2.069,48	1.117,28	1.189,23	1.689,34	498,37	523,32	499,87
42410700 Aufw. für sonst. Gebäudebewirtschaftung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.170,16	3.577,14	5.193,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42910000 Aufw. für sonst. Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	583,70	0,00	499,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44310300 Aufw. für Sachverst./Gutachten/Prüfungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.616,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterhaltungs- und Betriebskosten €	16.049,74	13.300,50	13.636,45	38.171,21	12.720,53	17.399,40	70.317,22	38.043,02	77.259,28	49.295,86	27.670,49	42.871,95	22.234,96	20.012,93	23.791,59
Interne Leistungen Bauhof (Hausmeisterdienste u.a.) €	561,61	2.707,27	136,29	64.778,10	884,26	15.435,19	2.814,21	6.744,08	20.614,32	6.195,25	1.050,27	16.150,72	22.236,21	578,17	7.325,75
Summe Aufwendungen/€/Jahr	22.355,90	21.752,32	19.517,29	104.293,66	14.949,14	34.178,94	77.300,43	51.322,94	101.877,55	67.409,86	40.569,34	70.801,07	45.069,59	21.189,52	31.715,76
Aufwendungen in € pro Person/Jahr	1.801,44	1.752,81	1.572,71	8.691,14	1.245,76	2.848,25	3.116,95	2.069,47	4.107,97	5.631,57	3.389,25	5.914,88	3.004,64	1.412,63	2.114,38

Durchschnittskosten im Jahr	2023	2024	2025	Mittel
pro Person	4.449,15 €	1.973,99 €	3.311,64 €	3.244,92 €
Durchschnittskosten im Monat	2023	2024	2025	Mittel
pro Person	370,76 €	164,50 €	275,97 €	270,41 €
Verwaltungskosten im Jahr	2023	2024	2025	Mittel
Kosten für Wohn.verwalt. u. Hausmeister	74.596,00 €	74.362,00 €	79.744,00 €	76.234,00 €
Anzahl Mieter/Asylanten/Eingewiesene	554	554	554	554
pro Person	134,65 €	134,23 €	143,94 €	137,61 €
Verwaltungskosten im Monat	2023	2024	2025	Mittel
pro Person	11,22 €	11,19 €	12,00 €	11,47 €

Nutzungsentgelt 2026 - 2028 **281,88 €**

Nutzungsentgelt 2023 - 2025 250,72 €
 Nutzungsentgelt 2020 - 2022 222,09 €
 Nutzungsentgelt bis 2020 190,90 €

Kosten für Wohnungsverwaltung		2023	2024	2025
Personalkosten	Wohnungsverwaltung	54.080,00 €	53.885,00 €	58.370,00 €
+	Kosten eines Büroarbeitsplatzes	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
+	Personalgemeinkosten	10.816,00 €	10.777,00 €	11.674,00 €
Gesamtkosten		74.596,00 €	74.362,00 €	79.744,00 €

Gebührenkalkulation

für die Unterbringung in gehobenen Unterkünften

Objekt	Brühler Hof		
	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Jahr			
Wohnfläche qm	488,10	488,10	962,10
Anzahl Wohnungen/Unterkünfte	35	35	35
Durchschnittliche Bewohnerzahl	59	59	59
Grundstücksfläche qm	1204	1204	1204
Baujahr	-	-	-
Restnutzungsdauer ¹	-	-	-
Bodenrichtwert (€/qm) ²	610	610	610
Kosten für Anmietung (Kaltmiete)	259.800,00	259.800,00	259.800,00
Nebenkostenabrechnung, bzw. Vorauszahlungen	93.916,18	72.000,00	132.000,00
Aufwendungen für Versicherungsleistungen	7.048,53		
Aufwendungen für grundstücksbezogene Abgaben (Grundsteuer)	2.051,31		
Wartungskosten Aufzug	868,80		
Aufwendungen für Hausverwaltungsdienste	15.120,00		
Aufwendungen für gesundheitliche Untersuchungen (Legionellen)	4.783,40		
Aufwendungen für Heizleistungen (Heizöl)	27.353,32		
Aufwendungen für Abfallentsorgungen	12.350,94		
Aufwendungen für Wasser/Abwasser	24.339,88		
Unterhaltungs- und Betriebskosten €	27.425,44	27.500,00	27.500,00
42110000 Unterhaltung Grundst. u. bauliche Anlagen (über Mietvertrag hinausgehend)	5.947,81	6.000,00	6.000,00
42120000 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (über Mietvertrag hinausgehend)	0,00	0,00	0,00
42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	6.985,38	7.000,00	7.000,00
42410400 Aufwendungen für Strom	14.492,25	14.500,00	14.500,00
Interne Leistungen Bauhof (Hausmeisterdienste u.a.) € ¹	21.371,11	21.400,00	21.400,00
91112510 Leistungsverrechnung Bauhofstunden	19.437,00	19.400,00	19.400,00
92112500 Restumlage Bauhof	1.934,11	2.000,00	2.000,00
Kosten für Wohnungsverwaltung pro Wohnplatz € ¹	10.376,92	10.376,92	10.376,92
Summe Aufwendungen/€/Jahr	412.889,65	391.076,92	451.076,92
Aufwendungen in € pro Person/Jahr	6.998,13	6.628,42	7.645,37
Aufwendungen in € pro Person/Monat	583,18	552,37	637,11
Durchschnittskosten im Monat pro Person		590,89	

Erläuterungen:

¹Da es keine Erfahrungswerte gibt, wurden die durchschnittlichen Verwaltungskosten für die anderen Objekte als Referenz herangezogen unter Beachtung der Anzahl der zu Verfügung stehenden Unterkünften.

Gebührenkalkulation

für die Unterbringung in der Containeranlage An den Werften 3

Objekt	Containeranlage An den Werften		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Jahr			
Wohnfläche qm			
Anzahl Wohnungen/Unterkünfte	104	104	104
Durchschnittliche Bewohnerzahl	50	77	104
Grundstücksfläche qm	2272	2272	2272
Baujahr	2026		
Restnutzungsdauer ¹	33	32	31
Bodenrichtwert (€/qm) ²	610	610	610
47110000 Abschreibungen für Anlagevermögen	130.303,03	130.303,03	130.303,03
31700000 Bilanzielle Auflösungen	38.151,52	38.151,52	38.151,52
Anrechenbare AfA €	92.151,52	92.151,52	92.151,52
Kalkulatorische Zinsen Grundstück	94.610,00	92.003,94	89.397,88
Kalkulatorische Zinsen Gebäude	25.180,00	24.416,97	23.653,94
Anrechenbare Zinsen €	69.430,00	67.586,97	65.743,94
42110000 Unterhaltung Grundst. u. bauliche Anlagen			
42120000 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens			
42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenst.			
42410100 Aufwendungen für Heizung			
42410200 Aufwendungen für Wasser/Abwasser			
42410300 Aufwendungen für Abfallentsorgung			
42410400 Aufwendungen für Strom			
42410500 Aufwendungen für Gebäudereinigung			
42410600 Aufw. für grundst.bezog. Abgaben/Versich.			
42410700 Aufw. für sonst. Gebäudebewirtschaftung			
42910000 Aufw. für sonst. Sach- u. Dienstleistungen			
44310300 Aufw. für Sachverst./Gutachten/Prüfungen			
Unterhaltungs- und Betriebskosten € ¹	129.102,00	112.599,41	225.301,44
Interne Leistungen Bauhof (Hausmeisterdienste u.a.) € ¹	75.569,00	10.626,77	82.494,88
Kosten für Wohnungsverwaltung pro Wohnplatz € ²	6.880,50	10.595,97	14.311,44
Summe Aufwendungen/€/Jahr	373.133,02	293.560,63	480.003,21
Aufwendungen in € pro Person/Jahr	7.462,66	3.812,48	4.615,42
Aufwendungen in € pro Person/Monat	621,89	317,71	384,62
Durchschnittskosten im Monat pro Person	441,40		

Erläuterungen:

¹Da es keine Erfahrungswerte aus SAP gibt, werden die durchschnittlichen Kosten der anderen Objekte aus der regulären Kalkulation als Referenz herangezogen unter Beachtung der mittelbaren Belegung.

²Da es keine Erfahrungswerte gibt, wurden die durchschnittlichen Verwaltungskosten für die anderen Objekte als Referenz herangezogen unter Beachtung der Anzahl der zu Verfügung stehenden Unterkünften.

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten oder aufnehmen will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 7. temperaturregelnde Anlagen, insbesondere Heizstrahler oder Klimageräte, in Betrieb nehmen will;
 8. einen Dritten zu Besuchszwecken länger als einen Tag aufnehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (9) [Kostenpflichtig sind Aufenthalte Dritter \(Abs. 4 Nr. 1\), die über einen Zeitraum von mehr als einem Tag hinausgehen \(Abs. 4 Nr. 8\); sie werden entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen in Rechnung gestellt.](#)
 - (10) [Der Gebrauch von temperaturregelnden Anlagen \(Abs. 4 Nr. 7\) ist grundsätzlich nicht zulässig.](#)
 - (11) [Beschädigungen oder der Ausfall von Haushaltsgeräten, Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen überlassenen Gegenständen, die auf unsachgemäßen Gebrauch und nicht auf gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Benutzers. In diesen Fällen werden die Kosten für die erforderliche Reparatur oder Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.](#)
 - (12) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
 - (13) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Rauchverbot und Verbot von Cannabisnutzung sowie -anbau

- (1) In sämtlichen Unterkünften, Wohnplätzen sowie den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen ist das Rauchen untersagt. Das Rauchverbot gilt insbesondere für alle geschlossenen Räume sowie gemeinschaftlich genutzte Bereiche.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 umfasst sämtliche Formen des Rauchens und Konsums von Rauch- oder Inhalationsprodukten, insbesondere Tabakwaren, elektronische Zigaretten (E-Zigaretten), Verdampfer (Vapes) sowie vergleichbare Produkte.
- (3) Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis in jeglicher Form innerhalb der in Absatz 1 genannten Bereiche untersagt.
- (4) Ebenso ist der Anbau, die Aufzucht sowie das Lagern von Cannabispflanzen oder entsprechenden Vermehrungsmaterialien in den Unterkünften und auf den zugehörigen Flächen unzulässig.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

- (1) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die Räum- und Streupflicht ganz oder teilweise selbst auszuführen oder auf Dritte, insbesondere ein beauftragtes Unternehmen, zu übertragen.

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft beträgt 281,88 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale.
- (3) Die Gebühr für die Unterbringung in einer gehobenen Unterkunft beträgt 590,89 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale. Eine Unterkunft gilt als gehoben, wenn sie über einen marktüblichen Standard verfügt oder darüber hinausgeht und entsprechend bepreist wird. Darunter fallen insbesondere Beherbergungsbetriebe. Die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls vorzuziehen.
- (4) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Wohncontaineranlage beträgt 441,40 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale. Eine Containeranlage stellt eine besondere Form der einfachen Unterbringung dar, die sich durch eine

standardisierte, temporäre Bauweise sowie eine gegenüber sonstigen einfachen Unterkünften regelmäßig geringere bauliche und ausstattungsbezogene Qualität auszeichnet. Sie ist auf die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen ausgelegt und dient vorrangig der kurzfristigen und bedarfsgerechten Unterbringung.

- (5) Bei der Errechnung der Gebühr gemäß der Absätze 2 bis 4 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann mit Geldbußen von mindestens 5,- Euro bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält; hierzu zählen auch Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält oder aufnimmt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 temperaturregelnde Anlagen in Betrieb nimmt;
11. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Dritte zu Besuchszwecken länger als einen Tag aufnimmt;
12. entgegen § 4a Abs. 1 gegen das Rauchverbot verstößt;
13. entgegen § 4a Abs. 3 Cannabis konsumiert;
14. entgegen § 4a Abs. 4 Cannabispflanzen anbaut, aufzieht oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 13 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
16. entgegen § 5 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt;
17. entgegen § 5 Abs. 3 Schäden verursacht, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Sache, insbesondere durch unzureichende Lüftung oder unzureichendes Heizen bei Frost entstehen;
18. entgegen § 8 Abs. 1 den Schlüssel / die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

Artikel 2 Inkrafttreten

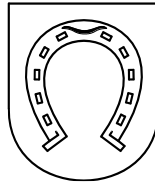
Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 18.05.2026

Dr. Ralf Göck
Der Bürgermeister



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0060)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.05.2026

TOP:

- Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und den Sonnenscheinkindergarten zum 01.09.2026
- Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" und "Hort an der Schule" zum 01.09.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und den Sonnenscheinkindergarten zum 01.09.2026 zu.
2. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2026 wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Gebührenerhöhung in den Brühler Kindergärten zum 01.09.2026

Vom Gemeinde- und Städtetag, den Kirchen und kommunalen Landesverbänden liegt für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 die gemeinsame Empfehlung der Gebührenbeiträge vor.

Die Vertreter des Gemeinde- und Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2026/2027 von 4,5% (Vorjahr 7,3%) verständigt. (s. Anlage 1)

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2025 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde ab dem Betreuungsjahr 2026/2027 die gemeinsame Gebührenempfehlung des Gemeinde- und Städtetags sowie der Kirchenleitungen und kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg uneingeschränkt umsetzt.

Demzufolge müssen die Gebührenberatungen nicht mehr in der Kinderbetreuungs-kommission und auch nicht mehr in der Kuratoriumssitzung vorbereitet werden.

Mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses seit dem Betreuungsjahr 2025/26, steigen die Einnahmenverluste nicht mehr weiter an, sondern stagnieren.

Somit bleibt bei gleichbleibenden Landeszuschüssen die Kostendeckung durch die Eltern bei rund 15 Prozent.

Darüber hinaus wird in den kommunalen Kindergärten aufgrund der stetigen Kostensteigerung das Essensgeld ab dem Kindergartenjahr 2026/27 von derzeit 75,00 € auf 80,00 € erhöht. Bei einer 5-Tage-Woche wäre das eine Erhöhung von 0,25 € pro Essen.

Bemessungsgrundlage der Beitragsgebühren:

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen. Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.
- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

Bei einer Umsetzung der Empfehlung von einer Erhöhung von 4,5% ergeben sich ab dem 01.09.2026 folgende Beträge im Kindergartenbereich:

Angebot	Stunden	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	3-Kinder 50%	4-Kinder 40%
1-2 VÖ	7	402	302	201	161
1-2 GT	8,5	579	434	290	232
1-2 GT	10	680	510	340	272
2-3 VÖ	7	315	236	158	126
2-3 GT	8,5	492	369	246	197
2-3 GT	10	579	434	290	232
Ü3 VÖ	7	204	153	102	82
Ü3 GT	8,5	268	201	134	107
Ü3 GT	10	317	238	159	127

2. Gebührenerhöhung für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2026

Im Hort und Kernzeitberechnung wurden die Beiträge in den vergangenen Jahren immer pauschal um 5% erhöht.

Die Vertreter des Gemeinde- und Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2026/2027 von 4,5% (Vorjahr 7,3%) verständigt (s. Anlage 1).

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2025 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 die gemeinsame Gebührenempfehlung des Gemeinde- und Städtetags sowie der Kirchenleitungen und kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg uneingeschränkt auch für die Schulkindbetreuung umsetzt.

Darüber hinaus wird in der Schulkindbetreuung aufgrund der stetigen Kostensteigerung das Essensgeld ab dem Betreuungsjahr 2026/27 von derzeit 70,00 € auf 75,00 € erhöht. Bei einer 5-Tage-Woche wäre das eine Erhöhung von 0,25 € pro Essen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung infolge der Inflation sowie der Einkommenssteigerungen in den vergangenen Jahren im Rahmen der Sozialstaffelung gemäß § 6 der Satzung eine pauschale Erhöhung des Familieneinkommens um 200 € vorgenommen hat.

Bei einer Umsetzung der Empfehlung von einer Erhöhung von 4,5% ergeben sich ab dem 01.09.2026 folgende Beträge im Hort- und Kernzeitbereich:

Auszug aus der Gebührensatzung:

§ 5

Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

(1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:

- Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar
- Betreuung an der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
<i>Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich</i>	137,00 €	103,00€	69,00 €	55,00 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.

Die Gebührenpflicht entfällt nur dann, wenn der Betreuungseinrichtung spätestens drei Tage vor Betreuungsbeginn schriftlich eine Abmeldung vorliegt.

		1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung		74,00 €	56,00 €	37,00 €	30,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder		6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €
wahlweise Ferienverpflegung pro Tag		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6

Gebührenhöhe Hort an der Schule (Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

- (1) **Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:**

von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr

an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung, mit Hausaufgabenbetreuung jedoch nur, wenn Personal ausreichend vorhanden ist.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.401 € brutto	256,00 €	192,00 €	128,00 €	102,00 €
3.801 € bis 5.400 € brutto	205,00 €	154,00 €	103,00 €	82,00 €
2.801 € bis 3.800 € brutto	155,00 €	116,00 €	78,00 €	62,00 €
bis 2.800 € brutto	99,00 €	75,00 €	50,00 €	40,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	52,00 €	39,00 €	26,00 €	21,00 €
4 Tage/Woche	44,00 €	33,00 €	22,00 €	18,00 €
3 Tage/Woche	31,00 €	23,00 €	16,00 €	12,00 €
2 Tage/Woche	20,00 €	15,00 €	10,00 €	8,00 €
1 Tage/Woche	9,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €

Anlagen:

- Anlage 1: Empfehlungsschreiben Gebührenerhöhung
- Anlage 2: Satzung Haus der Kinder und Sonnenscheinkindergarten
- Anlage 3: Satzung Kernzeit- und Hortbetreuung

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäb

**4 KIRCHEN KONFERENZ
ÜBER KINDERGARTEN-
FRAGEN**

Heilbronner Str. 181
70191 Stuttgart
Albrecht Fischer-Braun

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 20.04.2026

Rundschreiben

**Nr. 46515/2026
Nr. 0225/2026**

**R
Gt-Info**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2026/2027 und 2027/2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166	181	173	189
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	129	141	134	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	88	96	92	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	29	32	30	33

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	492	537	512	559
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	366	399	381	416
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	247	269	257	280
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	97	106	101	110

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt

ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Pfarrer Albrecht Fischer-Braun
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten der Gemeinde Brühl

vom 18. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 6 Satz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Brühl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit und Tagesstätte: Einrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahr bis Schuleintritt.
2. Gruppen mit altersgemischter Betreuung: Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.
3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: Der Zeitpunkt des Aufnahmemonats und welche Betreuungsform nach § 2 erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz
- Bestätigung über die Kenntnisnahme der Öffnungszeiten
- Erklärung über evtl. akute ansteckende Krankheiten
- Datenschutzeinwilligung

- (2) *Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.*
- (3) *Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.*
- (4) *Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.*
- (5) *In Einzelfällen kann der Träger bei Um- oder Abmeldungen aus Kulanzgründen Ausnahmen gewähren.*

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) *Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.*
- (2) *Gebührenmaßstab ist*
 - *die Art der Einrichtung*
 - *der Umfang der Betreuungszeit*
 - *das Alter des Kindes*
 - *die Anzahl der Kinder und 18 Jahren im gleichen Haushalt.*
- (3) *Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.*
- (4) *Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.*

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für Brühler Familien gilt seit dem 01. September 2017 das Brühler Berechnungsmodell 2.0. Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die in einem Haushalt gemeldet sind zur Berechnung hinzugezogen. Bei Änderungen der Kinderzahl ist die Selbstauskunft für die Beitragsberechnung der Gemeinde zu melden

Die 1-Kind-Familie bezahlt 100% der Gebühren, eine 2-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75% der Gebühren, eine 3-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind 50% der Gebühren und Familien mit mehr als 4 Kinder werden mit 40% der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon, welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen: Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten und betragen monatlich für das **Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten:**

Angebot	Stunden	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	2-Kinder 50%	2-Kinder 40%
1-2 VÖ	7	420	315	210	168
1-2 GT	8,5	605	454	303	242
1-2 GT	10	711	533	356	284
2-3 VÖ	7	329	247	165	132
2-3 GT	8,5	514	386	257	206
2-3 GT	10	605	454	303	242
Ü3 VÖ	7	213	160	107	85
Ü3 GT	8,5	280	210	140	112
Ü3 GT	10	331	248	166	132

§ 6 Frühstück/Mittagessen/Gebühren

- (1) Für alle Kinder besteht die verpflichtende Teilnahme am Frühstück. Das Frühstück ist verbindlich zu buchen.

Die Kinder sind in die Frühstücksvorbereitungen eingebunden.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	
VÖ für alle Altersgruppen	10,00 €	
GT 1 und GT 2 mit Mittagssnack für alle Altersgruppen	12,00 €	

- (2) Es besteht für die Kinder der Betreuungseinrichtung die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	bei Anträgen über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	80,00 €	105,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	64,00 €	84,00 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	48,00 €	63,00 €
Verpflegung 2 Tage/Woche	32,00 €	42,00 €

- (3) Kosten für einmalige Mittagsverpflegung:

Die Kosten betragen 5,00 € pro Mahlzeit und sind sofort bar in der Einrichtung zu bezahlen.

- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.

- (5) Die Mittagsverpflegungs-, Frühstücks- und Mittagssnackgebühren werden auf dem Gebührenbescheid der monatlichen Kindergartengebühren ausgewiesen.

Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.

- (6) Ab einer Betreuungsdauer der Kinder über sieben Stunden ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.

Für die Kinder unter drei Jahren, gleich welcher Betreuungsdauer, ist die Teilnahme am Mittagstisch ebenso verpflichtend.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.*
- (2) *Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.*
- (2) *Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*
- (3) *Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten der Gemeinde Brühl in der Fassung vom 23. Juni 2025 außer Kraft.

Brühl, den 18. Mai 2026

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“

vom 18. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18. Mai 2026 folgende S a t z u n g beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes "Hort an der Schule"*
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.*
- (3) Eine Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist aus organisatorischen Gründen nur mit Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto möglich.*

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.*
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.*

§ 3 Anmeldung/Kündigung

- (1) Die Anmeldungsdauer beträgt ein Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine Um- oder Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.*
- (2) In Einzelfällen kann der Träger bei Um- oder Abmeldungen aus Kulanzgründen Ausnahmen gewähren.*

Um- bzw. Abmeldungen müssen bis zum einschließlich 15. des jeweiligen Monats erfolgen damit eine Änderung im Folgemonat wirksam werden kann.

Um- bzw. Abmeldungen nach dem 15. des jeweiligen Monats können erst ab dem 2. Folgemonat berücksichtigt werden.

- (3) In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

Die Gebühren wurden nach der Berechnung auf- bzw. abgerundet.

- (2) Die Rabattierung bzw. Staffelung der Gebühren erfolgt ab dem Monat, in dem die schriftlichen Anträge bei der Gemeinde eingehen.
- (3) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

§ 5 Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

- a) **für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:**
 Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar
 Betreuung an der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	137,00 €	103,00€	69,00 €	55,00 €

- b) **Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:**
 für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten
 in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr
 in der Schillerschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.

Die Gebührenpflicht entfällt nur dann, wenn der Betreuungseinrichtung spätestens drei Tage vor Betreuungsbeginn schriftlich eine Abmeldung vorliegt.

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung	74,00 €	56,00 €	37,00 €	30,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder	6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €
wahlweise Ferienverpflegung pro Tag	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6

Gebührenhöhe Hort an der Schule (Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:

von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr
an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung, mit Hausaufgabenbetreuung jedoch nur, wenn Personal ausreichend vorhanden ist.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.401 € brutto	256,00 €	192,00 €	128,00 €	102,00 €
3.801 € bis 5.400 € brutto	205,00 €	154,00 €	103,00 €	82,00 €
2.801 € bis 3.800 € brutto	155,00 €	116,00 €	78,00 €	62,00 €
bis 2.800 € brutto	99,00 €	75,00 €	50,00 €	40,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule und dem Sonnenschein Hort an der Schillerschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	52,00 €	39,00 €	26,00 €	21,00 €
4 Tage/Woche	44,00 €	33,00 €	22,00 €	18,00 €
3 Tage/Woche	31,00 €	23,00 €	16,00 €	12,00 €
2 Tage/Woche	20,00 €	15,00 €	10,00 €	8,00 €
1 Tage/Woche	9,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern auch alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden Einnahmen, unabhängig davon ob es steuerpflichtige oder steuerfreien Einnahmen sind.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

§ 8

Mittagessen/Gebühren

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	bei Anträgen über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	75,00 €	96,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	60,00 €	77,00 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	45,00 €	58,00 €
Verpflegung 2 Tage/Woche	30,00 €	38,00 €

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:

Die Kosten betragen 5,00 €/Mahlzeit.

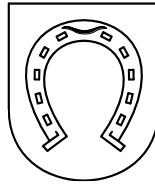
- (4) *Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.*
- (5) *Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.*

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule vom 23. Juni 2025 außer Kraft.

Brühl, den 18. Mai 2026

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0040)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.05.2026

TOP:

Grüne Mitte Brühl - Barrierefreier Zugang zum Schul- und Sportzentrum
- Vergabe der Bauleistung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen HH-Mittel zur Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum über den „Am Schrankenbuckel“ als sichere Schulwegeverbindung zum Neubaugebiet zu.
 2. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum an die Firma Walter Sailer Bauunternehmen AG, Heinrich-Lanz-Str. 2, 69207 Sandhausen, zum Angebotspreis von 279.837,90 € zu.
-

Sachverhalt:

Das Projekt Grüne Mitte Brühl macht weiterhin gute Baufortschritte. Die Erschließung des Weixdorfer Ring (spätere öffentliche Fläche/Gemeindeeigentum) ist durch den Erschließungsträger, in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, zu planen und auf dessen Kosten herzustellen. Hier nicht enthalten ist die Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum in der Ormessonstraße. Dies ist durch die Gemeinde zu planen und herzustellen.

Entsprechend dem städtebaulichen Vertrag, wird sich der Erschließungsträger an den nachgewiesenen brutto Baukosten mit 140.000 € beteiligen. Zum barrierefreien Zugang gehören eine Rampe von Höhe der Ormessonstraße auf das Niveau des „Am Schrankenbuckel“, eine Fußgängerampel sowie ein Blindenleitsystem.

In der GR-Sitzung vom 19.02.2024 wurde das Ing-Büro H+S Ingenieure GmbH aus Schwetzingen mit den Planungsleistungen beauftragt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt empfahl in der Sitzung vom 05.05.2025 dem Gemeinderat, die vorgestellte Planung der gegenläufigen Rampe in der Ausführung als L-Steine einstimmig.

In der GR-Sitzung vom 23.06.2025 wurde der durch den Ausschuss für Technik und Umwelt empfohlenen Planvariante einstimmig zugestimmt.

Entsprechend der VOB wurde die Maßnahme im März 2026 beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 10 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Submission am 23.04.2026 lagen der Gemeindeverwaltung 3 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Bieter 1 Walter Sailer AG, Sandhausen	279.837,90 Euro
Bieter 2	297.453,66 Euro
Bieter 3	330.007,85 Euro

Die Kostenberechnung vom Herbst 2025 lag bei 230.000 €. Die jetzige Vergabesumme liegt bei 279.837,90 € und somit rund 21,7 % über der Kostenberechnung. Die starke Kostensteigerung ist die direkte Auswirkung des Nahost-Konflikts, wodurch die Energiepreise zur Herstellung der benötigten Baustoffe sowie deren Transport zur Baustelle widerspiegeln.

Die Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum durch die Gemeinde Brühl ist Teil des städtebaulichen Vertrages mit dem Erschließungsträger des Neubaugebiets Grüne Mitte Brühl.

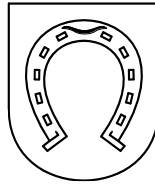
Der Erschließungsträger baut derzeit entlang des „Am Schrankenbuckel“ die neuen Parkplätze und den Gehweg. Diese werden voraussichtlich im September 2026 fertiggestellt. Die Bauarbeiten der Gemeinde sind daraufhin ausgerichtet, dass eine gemeinsame Inbetriebnahme zum September 2026 erfolgen kann. Wie hoch die voraussichtlichen überplanmäßigen Mittel sein werden, lässt sich erst nach Abschluss der Arbeiten, sowie der Schlussrechnung beziffern.

1. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen HH-Mittel zur Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum über den „Am Schrankenbuckel“ als sichere Schulwegeverbindung zum Neubaugebiet zu.
2. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Vergabe zur Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Schul- und Sportzentrum an die Firma Walter Sailer Bauunternehmen AG, Heinrich-Lanz-Str. 2, 69207 Sandhausen, zum Angebotspreis von 279.837,90 € zu beauftragen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0056)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.05.2026

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für pädagogisches Material und Spielgeräte
Baugrundstück: Im Rheinfeld 7 a, Flst.Nr. 981/1 + 982/3 (Flur Kiesäcker)

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 35, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherr: Dietrich-Bonhoeffer-Verein für christliche Pädagogik Mannheim e.V.

Die Bauherrin beantragt die Baugenehmigung für die Aufstellung eines Wohnwagens (4,92 m lang x 2,10 breit x 2,58 m hoch) und die Errichtung eines Unterstands (Grundfläche: 2,70 m x 3,51 m; Höhe: 2,53 m bzw. 2,67 m; Dachneigung: 2,5 °) zur Erweiterung der witterungsgeschützten Lagerflächen zum Lagern von Spielgeräten und pädagogischem Material des Feld- und Waldkindergartens auf den Grundstücken 981/1 bzw. 982/3 (Flur Kiesäcker), Im Rheinfeld 7 a. Nach Sachlage ist das Bauvorhaben bereits umgesetzt worden. Aus Unkenntnis der Rechtslage wurde kein Bauantrag gestellt.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich und dort im Landschaftsschutzgebiet „Schwetzinger Wiesen“ und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Feld- und Waldkindergarten neben dem Friedhof in Rohrhof (auf den Grundstücken Flst.Nr. 981/1 und 982/3) wurde mit Bescheid vom 07.10.2021 durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreis -Landratsamt- unter Hinzuziehung der entsprechenden Fachbehörden genehmigt. Der Kindergarten wird seither dort betrieben.

Seitens des Ordnungsamtes gibt es keine Bedenken bei der durch das Baurechtsamt erbetenen Anhörung hinsichtlich des am Friedhof gelegenen Grundstückes.

Die Verwaltung schlägt vor, der Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens mit einem Wohnwagen und einem Unterstand zur Lagerung von Spielgeräten und pädagogischem Material zu entsprechen, weil das Material gebraucht wird.

Anlage

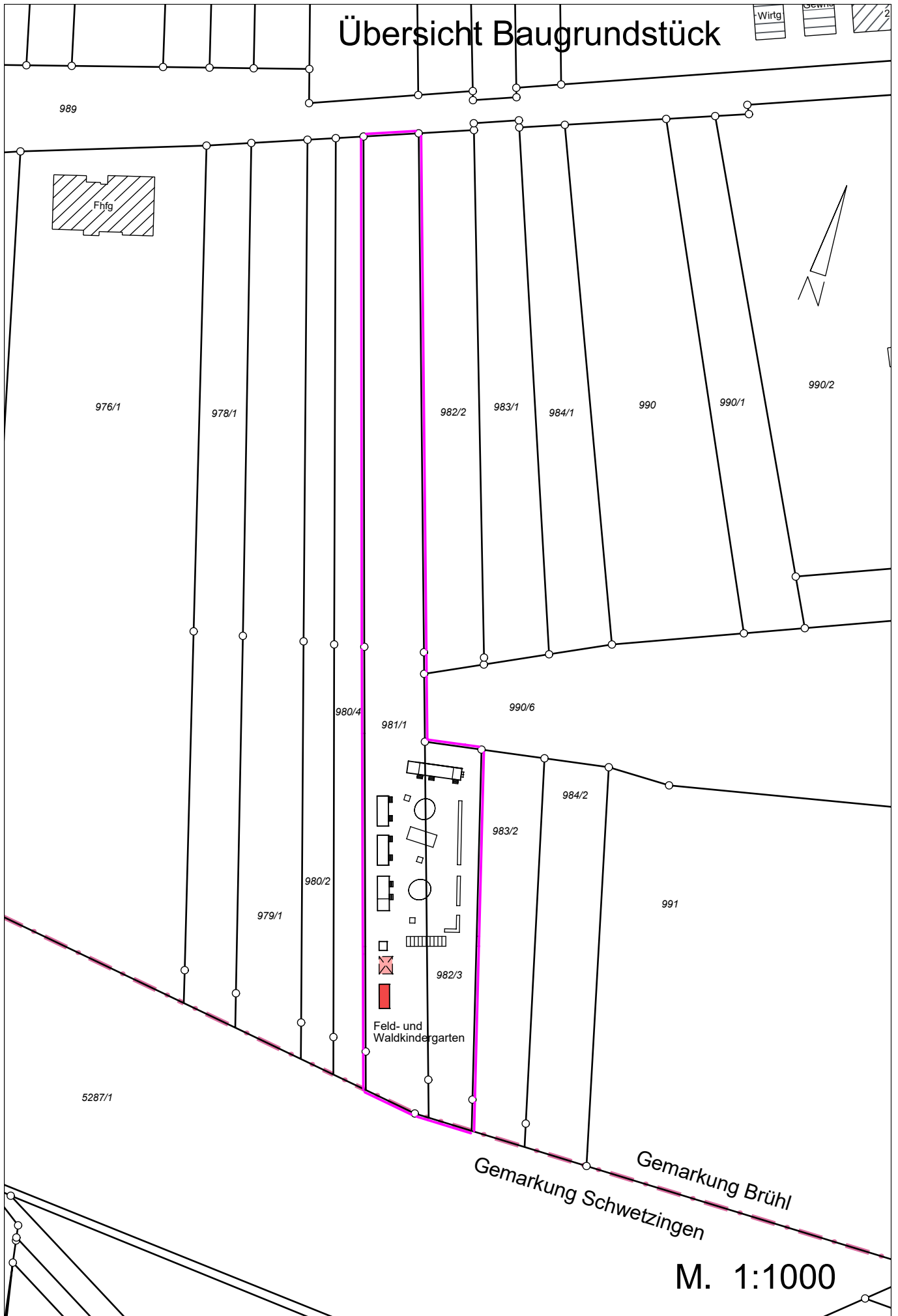
Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

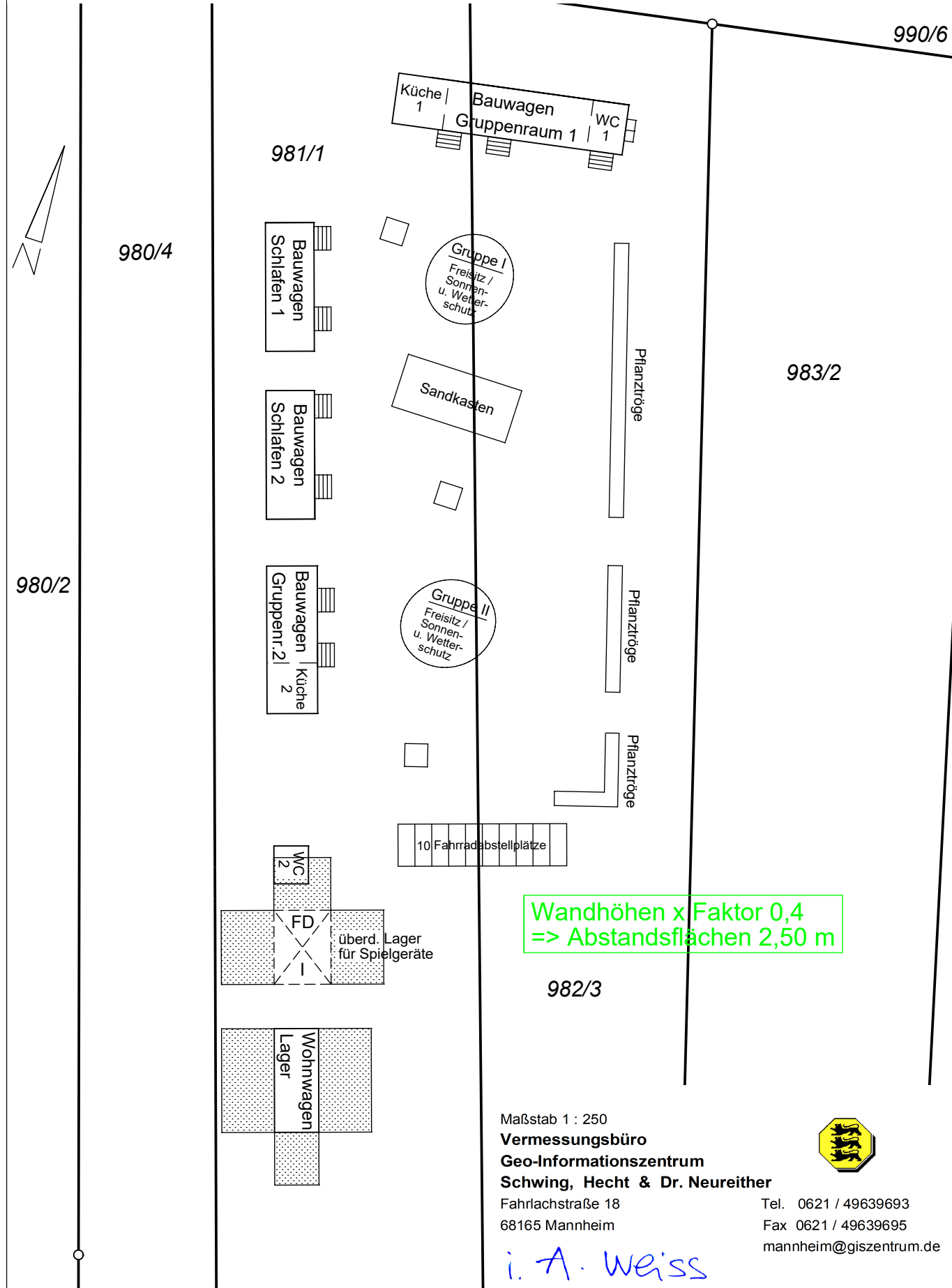
Übersicht Baugrundstück

-Wirtg	Gewinn	2
--------	--------	---



Abstandsflächenplan – zum Lageplan vom 08.04.2026

Stadt / Gemeinde : Brühl
 Gemarkung und Flur : Brühl
 Landkreis : Rhein-Neckar-Kreis



Maßstab 1 : 250
Vermessungsbüro
Geo-Informationszentrum
Schwing, Hecht & Dr. Neureither
 Fahrlachstraße 18
 68165 Mannheim

Tel. 0621 / 49639693
 Fax 0621 / 49639695
 mannheim@giszentrum.de

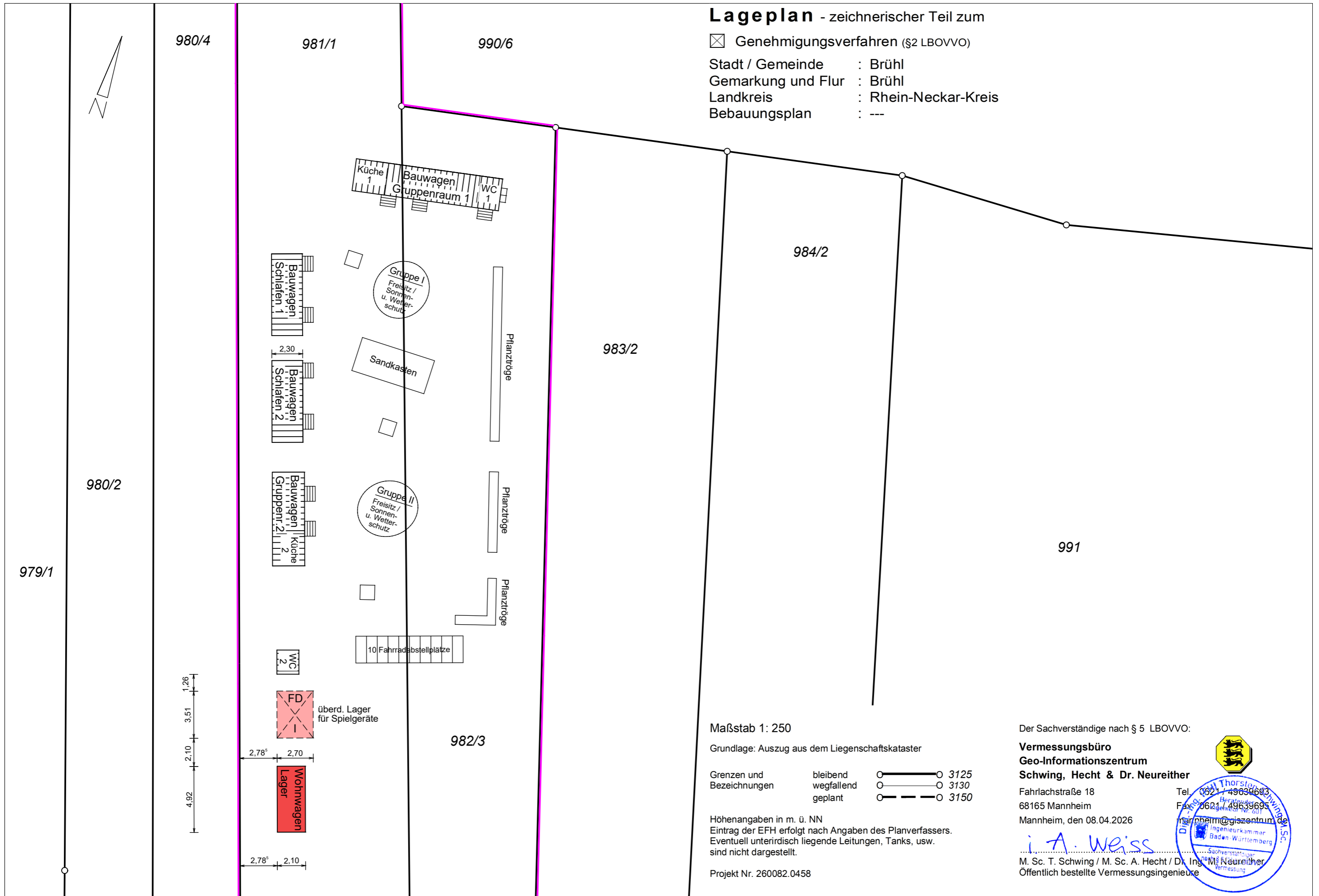


i. A. Weiss

Lageplan - zeichnerischer Teil zum

☒ Genehmigungsverfahren (§2 LBOVVO)

Stadt / Gemeinde : Brühl
 Gemarkung und Flur : Brühl
 Landkreis : Rhein-Neckar-Kreis
 Bebauungsplan : ---



Maßstab 1: 250

Grundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Grenzen und	bleibend	○ — ○	3125
Bezeichnungen	wegfallend	○ — ○	3130
	geplant	○ - - ○	3150

Höhenangaben in m. ü. NN
 Eintrag der EFH erfolgt nach Angaben des Planverfassers.
 Eventuell unterirdisch liegende Leitungen, Tanks, usw.
 sind nicht dargestellt.

Projekt Nr. 260082.0458

Der Sachverständige nach § 5 LBOVVO:

Vermessungsbüro
Geo-Informationszentrum
Schwing, Hecht & Dr. Neureither

Fahrlachstraße 18
 68165 Mannheim

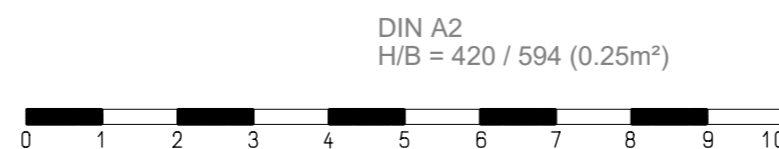
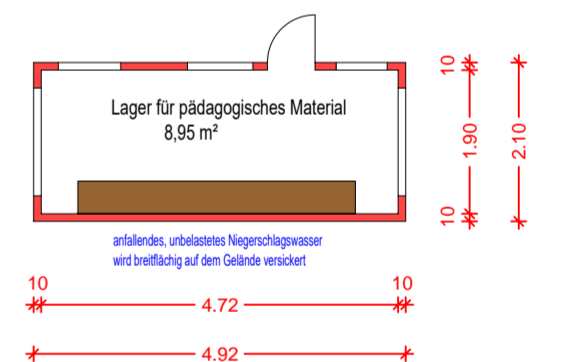
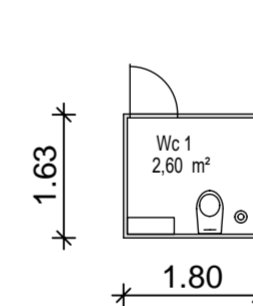
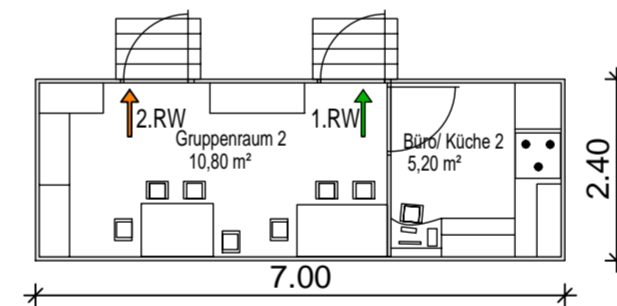
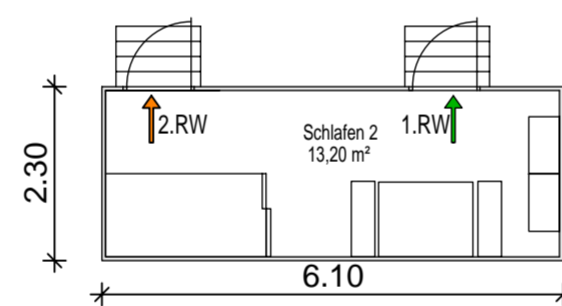
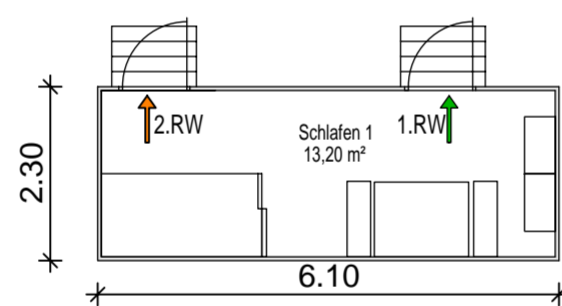
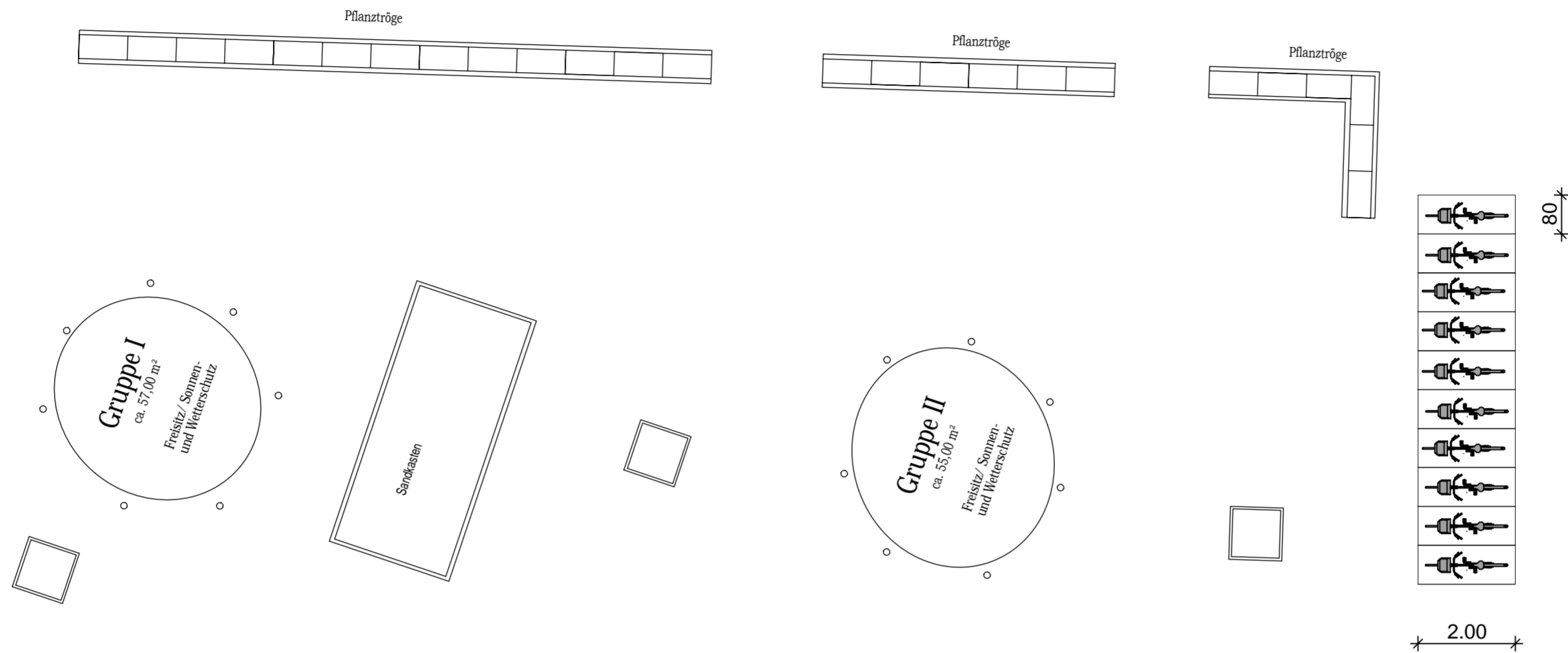
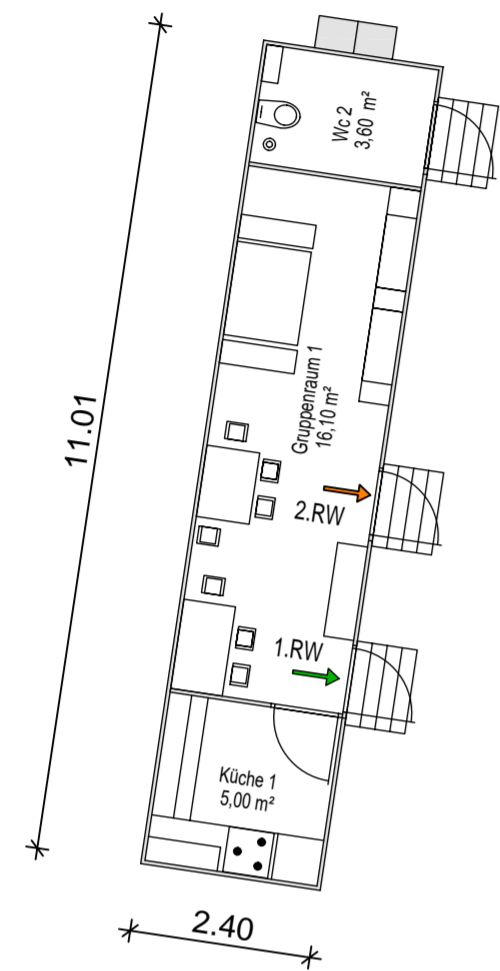
Mannheim, den 08.04.2026

i. A. Weiss

M. Sc. T. Schwing / M. Sc. A. Hecht / Dr. Ing. M. Neureither
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure



Grundriss

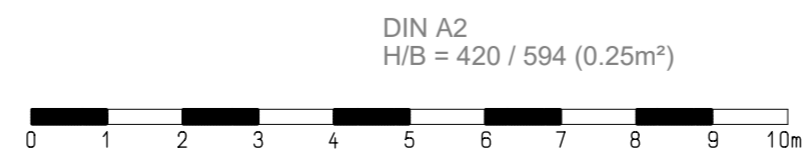


Bauantrag



BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D. Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen	DIETRICH BONHOEFFER Verein für christliche Pädagogik Mannheim	
Plan	BV_GR_FF_0_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

Ansicht von Ost gesamt



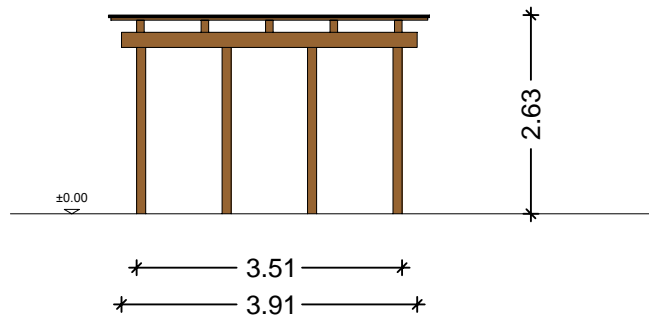
Bauantrag



BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D. Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen	DIETRICH BONHOEFFER Verein für christliche Pädagogik Mannheim	
Plan	BV_AN_GA_0_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel



Ansicht von Ost

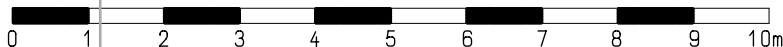


Bauantrag

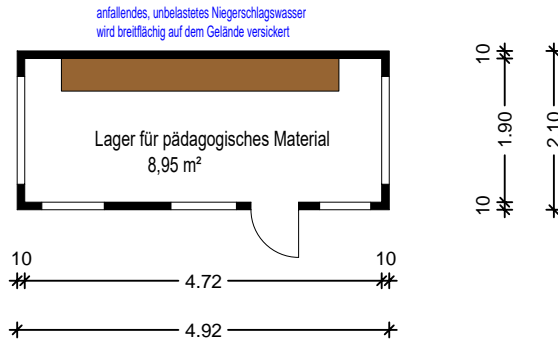


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_OO_2_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Grundriss

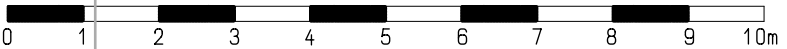


Bauantrag

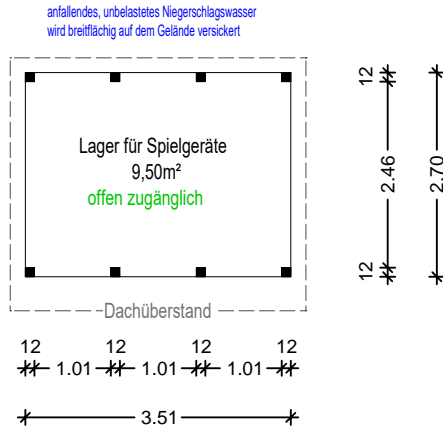


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_GR_EG_1_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Grundriss

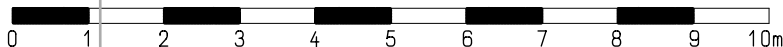


Bauantrag

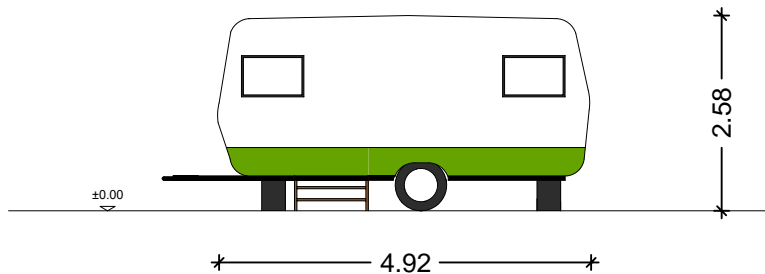


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3			
BH	D. Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen			
Plan	BV_GR_EG_2_20260318			
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026	
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel	

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von West

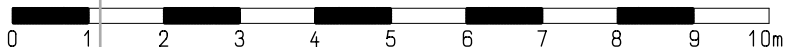


Bauantrag

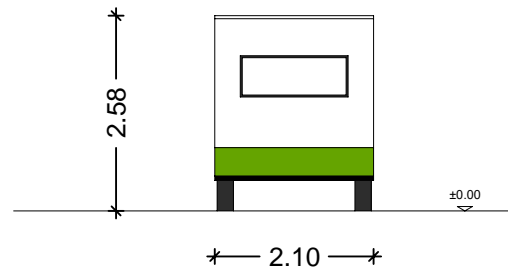


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_WW_1_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von Nord



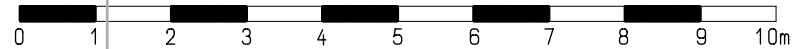
Bauantrag



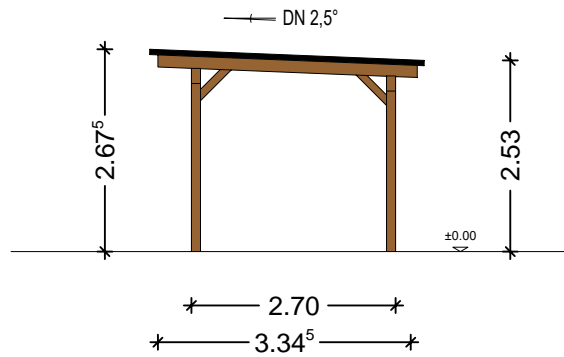
BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_NN_1_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
	PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178	 Freigabestempel



DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von Nord

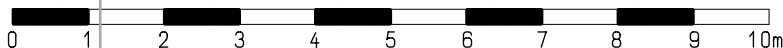


Bauantrag

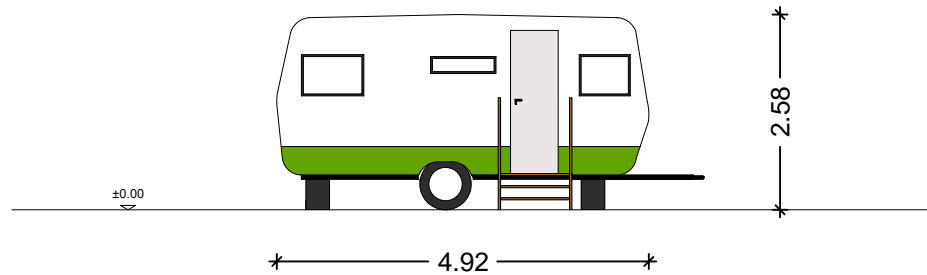


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_NN_2_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von Ost

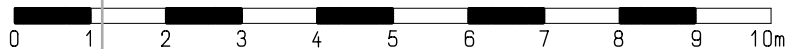


Bauantrag

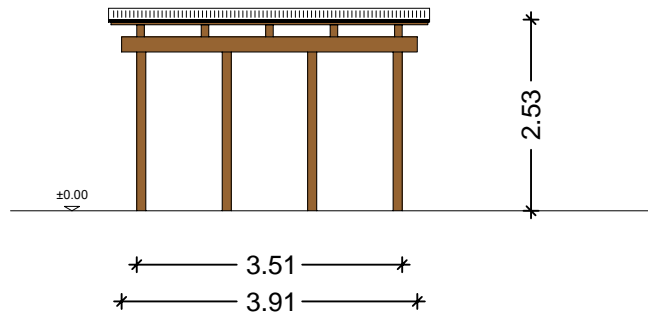


BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_00_1_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



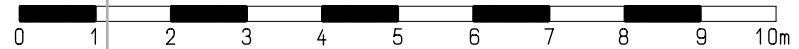
Ansicht von West



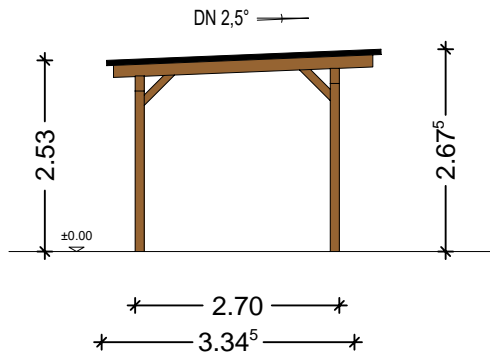
Bauantrag

BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_WW_2_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von Süd



Bauantrag



BVH Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3



BH D. Bonhöffer-Verein-Mannheim
Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen



Plan **BV_AN_SS_2_20260318**

Ersteller Roman Lendwei

Maßstab
1:100

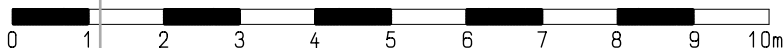
Datum
18.03.2026

PV **Ing.- Büro Gulba**
Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim
Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178

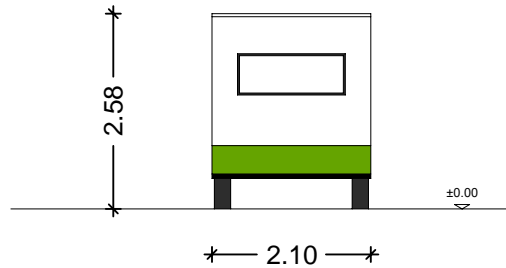


Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)



Ansicht von Süd



Bauantrag



BVH	Erweiterung des Feld- und Waldkindergartens um Lagerflächen für Aussenpädagogik im Rheinfeld in 68782 Brühl FLSTNR. 982/3		
BH	D.Bonhöffer-Verein-Mannheim Untere Neugasse 9, 68535 Edingen-Neckarhausen		
Plan	BV_AN_SS_1_20260318		
Ersteller	Roman Lendwei	Maßstab 1:100	Datum 18.03.2026
PV	Ing.- Büro Gulba Lußhardtstraße 5-7, in 68804 Altlußheim Tel. 06205-38177 Fax 06205-38178		Freigabestempel

DIN A4
H/B = 210 / 297 (0.06m²)

